

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/94feae2a-fe65-333f-8544-775a0a1a61e0>

Bibliografie

Titel	Hamburgische Bauordnung (HBauO)
Amtliche Abkürzung	HBauO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Hamburg
Gliederungs-Nr.	2131-1

§ 20c HBauO - Nachweis der Verwendbarkeit von Bauprodukten im Einzelfall

Mit Zustimmung der Bauaufsichtsbehörde dürfen unter den Voraussetzungen des [§ 20 Absatz 1](#) im Einzelfall Bauprodukte verwendet werden, wenn ihre Verwendbarkeit im Sinne des [§ 19b Absatz 1](#) nachgewiesen ist. Wenn Gefahren im Sinne des [§ 3 Satz 1](#) nicht zu erwarten sind, kann die Bauaufsichtsbehörde im Einzelfall erklären, dass ihre Zustimmung nicht erforderlich ist.

